

Satzung

Förderverein Wilhelm-Lorenz-Realschule e.V.

§ 1 Name und Sitz.....	S. 2
§ 2 Zweck des Vereins.....	S. 2
§ 3 Mitgliedschaft.....	S. 3
§ 4 Verwaltung.....	S. 3
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	S. 4
§ 6 Mitgliederversammlung	
Versammlung, Wahlen.....	S. 4
Abstimmungen, Beschlussfähigkeit, Protokollführung.....	S. 5
§ 7 Austritt/Streichung/Ausschluss.....	S. 5
§ 8 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins.....	S. 6
§ 9 Spenden.....	S. 6
§ 10 Geschäftsjahr.....	S. 6

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Wilhelm-Lorenz-Realschule e.V.
- 1.2. Er ist im Vereinsregister eingetragen
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Wilhelm-Lorenz-Realschule Ettlingen bei der Erfüllung ihrer lehrenden, erzieherischen und kulturellen Aufgaben. Dies wird erreicht durch:
 - a) die Förderung der Schüler und der Schule,
 - b) die Förderung der schulischen Bildung,
 - c) mildtätige Zwecke im Rahmen des Schulzwecks,
 - d) finanzielle und organisatorische Unterstützung von Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen und Veranstaltungen der Schule im Rahmen ihres Bildungsauftrages.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO)
Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Punkt 2.1. der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine Vergütung begünstigt werden.
- 2.7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2. Jugendliche können durch die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 3.4 Das Mitglied hat eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 3.5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.

§ 4 Verwaltung

- 4.1. Die Verwaltung besteht aus:
 - a) Der/die Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/die Kassierer/in
 - d) Der/die Schriftführer/in
 - e) 3 Beisitzer, soweit Bewerber vorhanden sind.
- 4.2. In die Verwaltung gewählt werden, können Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- 4.3. Die Verwaltung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Kassenprüfer auf 2 Jahre.
- 4.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt umschichtig. In ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer gewählt. In geraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer gewählt. Beginnend mit dem Jahr 2013.
- 4.5. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4.7. Beschlüsse der Verwaltung werden mit einer einfachen Mehrheit abgestimmt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 5.2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 5.3. Der Beitrag ist jährlich am 01. April per Bankeinzug zu zahlen.
- 5.4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

6.1. Versammlung

- 6.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich 1x im Frühjahr statt.
- 6.1.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahrs.
- 6.1.3. Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, auch E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 6.1.4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch die Verwaltung bei Vorlage wichtiger Vereinsangelegenheiten bzw. auf schriftlichen Antrag von mind. 25 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.1.5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 6.1.6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Reihen einen Versammlungsleiter wählen.

6.2. Wahlen

- 6.2. Die Mitgliederversammlung wählt die Verwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit.

6.3. Abstimmungen

- 6.3.1. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.3.2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 6.3.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge der Tagesordnung und entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- 6.3.4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen siehe § 8.

6.4. Beschlussfähigkeit und Protokollführung

- 6.4.1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 6.4.2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Austritt/Streichung/Ausschluss

- 7.1. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig und muss der Verwaltung bis zum Jahresende (31.12) schriftlich erklärt werden.
- 7.2. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, so kann es nach der ersten Mahnung und einer Frist von 1 Monat, von der Mitgliederliste auf Beschluss der Verwaltung gestrichen werden.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss der Verwaltung erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, das Ansehen und die Ehre des Fördervereins schädigt. Vor Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied von der Verwaltung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahme muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Verwaltung schriftlich vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

- 8.1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vermögen des Fördervereins einschließlich der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen der in § 2 Punkt 2.1. der Satzung genannten Einrichtung übergeben. Besteht die Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 9 Spenden

- 9.1. Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern zur Durchführung des Satzungszwecks Spenden entgegen.
- 9.2. Über die Höhe der einzelnen Spenden haben die Verwaltungsmitglieder, sofern vom Spender erwünscht, Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung ist errichtet am: 10.12.2013